OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

803
4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752456/10/EW

Datum:
Linz, 26. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des J S, vertreten durch seine gesetzliche Vertreterin Mag. Dr. J S LL.B., vertreten durch Prof. H, R P Z, Z, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.11.2021, GZ: 0127596/2021, betreffend Absonderung in Heimquarantäne

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und festgestellt, dass die Absonderung in Heimquarantäne vom 23.11.2021 bis zu ihrem Ende am 02.12.2021 rechtswidrig war.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.11.2021, GZ: 0127596/2021, (im Folgenden: belangte Behörde) wurde J S, geb. am x, im Zeitraum vom 23.11.2021 bis einschließlich 02.12.2021 abgesondert und als Anhalteort W 29 in x festgelegt. Es wurde angeordnet, dass die Absonderung vorzeitig und automatisch mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses frühestens ab dem 5. Tag nach Letztkontakt mit der erkrankten Person (negativer PCR-Test) bei der Behörde endet.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die gesetzliche Vertreterin des J S rechtzeitig eine Beschwerde, welche zusammengefasst wie folgt begründet wurde:

„Die belangte Behörde stützt sich bei ihren rechtlichen Ausführungen fälschlicherweise auf die der Covid-19-Schulverordnung 2021/2022 idF BGBl. II Nr. 473/2021 nachgeordnete Absonderungsverordnung idF BGBl. II Nr. 21/2020.

Die am 23.02.1915 in Kraft getretenen Absonderungsverordnung derogiert der am 25.08.2021 in Kraft getretenen Covid-19-Schulverordnung 2021/2022 nicht nur hinsichtlich des zeitlichen Aspekts, sondern auch hinsichtlich deren Spezialität. Die Bestimmung des § 2 der Absonderungsverordnung richtet sich mit ihren Vorgaben an einen generellen Adressatenkreis, während sich die Covid-19-Schuldverordnung 2021/2022 nur an Schüler richtet.
Der vorliegende Sachverhalt wäre von der belangten Behörde nach der Covid-19-Schuldverordnung 2021/2022 idF BGBl. II Nr. 473/2021 zu beurteilen gewesen.

Die mit 19.11.2021 neu eingeführten Bestimmung des § 35 a Abs 1 Z 2 der COVID-19-Schulverordnung idF BGBl. II Nr. 473/2021 ordnet für Schulbetriebe eine eigene Vorgehensweise bei Vorliegen eines positiven Corona Falles - innerhalb einer Schulklasse - an. Da der Bescheid am 23.11.2021 erlassen wurde, wäre sohin die Bestimmung § 35 a der COVID-19-Schulverordnung idF BGBl. II Nr. 473/2021 anzuwenden gewesen. Der Beschwerdeführer hätte ausschließlich an den fünf folgenden Tagen einen negativen Antigentest erbringen müssen und den Unterricht weiterhin besuchen dürfen. Die von der Behörde mit dem angefochtenen Bescheid verhängte Absonderung war damit rechtswidrig.

Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass seitens des Unterrichtsministeriums mit Erlass des BMBWF GZ 2021-0.811.491 (BMBWF/SL I), dieselbe Vorgehensweise - im Falle eines Corona-Tests innerhalb einer Schulklasse - vorgesehen wurde.“

3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 27.01.2022 auf Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt vorgelegt und zum Sachverhalt zusammengefasst wie folgte Stellung genommen:

Auf Grund der dramatischen epidemiologischen Lage an den Schulen im November in Oberösterreich, hat der Landeskrisenstab das Vorgehen des Kontaktpersonen-managements in den Schulen mit 15.11.2021 jedoch grundliegend geändert:

„Auf Grund der dramatischen epidemiologischen Lage an den Schulen im November in Oberösterreich, hat der Landeskrisenstab das Vorgehen des Kontaktpersonen-managements in den Schulen mit 15.11.2021 jedoch grundliegend geändert:

- Alle ungeimpften bzw. nicht genesenen Kinder werden bereits bei einem positiven Fall in der Klasse als KAT1-Personen abgesondert. Quarantänedauer gilt für 10 Tage ab Letztkontakt - bereits ab Tag 5 ist die Freitestung mittels PCR-Test möglich.

An den Schulen fanden zu diesem Zeitpunkt immer montags die Antigen-/+ PCR-Testungen statt, sodass wir am Dienstag das Ergebnis eines positiven PCR-Ergebnisses erhalten. Im Anschluss werden die Kinder (außer die geimpften und genesenen) mit Letztkontakt Montag abgesondert.
Die Testungen finden im Rahmen der Klassengemeinschaft statt. Ob dabei eine FFP2-Maske getragen wird, kann von Seiten der Gesundheitsbehörde nicht beurteilt werden. Zudem obliegt die Einhaltung der Abstandsregeln ausschließlich dem Klassenlehrer bzw. der Schule.

Die Absonderung der Schülerinnen als Kontaktperson der Kategorie 1 erfolgt aufgrund von Kontaktpersonenlisten, welche von der Schule bzw. vom zuständigen Klassenlehrer erstellt und der Gesundheitsbehörde schriftlich per Excel-Liste übermittelt werden. Die Gesundheitsbehörden sind dabei auf die Kooperationsbereitschaft der betreffenden Schulen angewiesen. Indexfall zu diesem Zeitpunkt war Herr F G, x, L 246. Probenentnahme war am 22.11.2021, Positives PCR-Ergebnis erhielten wir am 23.11.2021 (siehe Anlage).

Im Fall von Herrn J S, galt die Absonderung vom 23.11. bis einschließlich 02.12.2021 (siehe Schreiben im Anhang). Die entsprechende Klassenliste vom 23.11.2021 ist ebenfalls beigefügt. Frau Mag. Dr. J S, lies Ihren Sohn am 27.11.2021 mittels PCR-Test freitesten (siehe Anlage).“

4. Auf Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 28.01.2022 aus, dass keine weiteren Kinder, Lehr- bzw. Betreuungspersonen der VS x xschule, Klasse 1a, im gegenständlichen Zeitraum erkrankt waren.

5. Das Virus SARS-CoV2 ist hochinfektiös und verursacht häufig Atemwegsinfektionen, die in Einzelfällen lebensbedrohlich oder sogar tödlich verlaufen können. Eine Ansteckung ist auch durch Infizierte möglich, die keine oder nur leichte Symptome zeigen. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen ausgestoßen werden. Das Ansteckungsrisiko ist insbesondere von der Art und Dauer des Kontakts zur infizierten Person sowie von der Menge der Viruspartikel abhängig, die sich in deren Atemluft befindet. In geschlossenen Räumen mit schlechter oder fehlender Belüftung ist die Gefahr einer Ansteckung besonders hoch, weil virushaltige Aerosole längere Zeit in der Luft schweben und sich so im Raum verteilen können. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus ist eine Absonderung von Personen, die mit SARS-CoV2 infiziert sind oder engen Kontakt zu einer solchen Person hatten, notwendig (vgl. dazu beispielsweise die Abhandlungen des Robert Koch Instituts „epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV2 und COVID 19“, Stand 14.7.2021 sowie Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und Kontaktpersonen nach Verfolgung, Stand 15.9.2021).

Entsprechend den vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege- und Konsumentenschutz herausgegebenen „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV2 Infektionen im Kindes- und Jugendalter“, Stand 6.10.2021 ließ die damalige Datenlage darauf schließen, dass die symptomatische Infektionsrate im Kindes- und Jugendalter geringer ist als im Erwachsenenalter. Die meisten Infektionen verlaufen demnach asymptomatisch bzw oligosymptomatisch. Schwere Verläufe im Kindes- und Jugendalter sind sehr selten und treten vornehmlich bei Kindern und Jugendlichen mit schweren Vorerkrankungen auf. Aufgrund der derzeitigen Evidenz- und Datenlage lässt sich schließen, dass das Übertragungsrisiko von Kindern auf andere Personen, insbesondere Erwachsene, geringer ist, da bei den meisten gesicherten SARS-CoV-2-Nachweisen bei Kindern eine erwachsene Person die Ansteckungsquelle war.

Diese Ausführungen stützen sich auf zahlreiche im angeführten Schreiben im Detail genannte wissenschaftliche Untersuchungen und stellten – jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt – den aktuellen Stand der Wissenschaft dar.

Aus dem Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege- und Konsumentenschutz zum Thema „behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“, Stand 14.11.2021 ergibt sich zusammengefasst Folgendes:

„Als Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition (Kategorie I Kontaktpersonen) gelten:

• Personen, die kumulativ für ≥ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten (insbes. Haushaltskontakte),
• Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall für ≥ 15 Minuten in einer Entfernung ≤ 2 Meter aufgehalten haben;“

Für Personen in Bildungseinrichtungen bis zum Ende der 4. Schulstufe wurde im selben Erlass abweichend davon Folgendes festgelegt:

„Handelt es sich bei dem bestätigten Fall um ein Kind unter 10 Jahren, sind alle Personen aus dem Gruppen-/Klassenverband inkl. Betreuungspersonen, mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen, als KP der Kategorie II zu klassifizieren. Werden ≥ 2 Kinder oder eine Lehr- bzw. Betreuungsperson innerhalb von 5 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet und die direkten Sitznachbarn/engen Kontaktpersonen können nicht eindeutig identifiziert werden, können Teilgruppen oder der gesamte Klassen- oder Gruppenverband als KP der Kategorie I klassifiziert werden.“

Auch dieser Erlass stützt sich auf zahlreiche im Detail genannte wissenschaftliche Studien und stellt den damaligen Stand der Wissenschaft dar.

Aus den Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 15.11.2021 sowie vom 29.11.2021, GZ: KKM-10/0036-2021 bzw KKM-10/0040-2021 ergibt sich Folgendes:

„Die Infektionslage hat aber vor allem auch Auswirkungen auf die Gesundheitsbehörden. Deshalb haben sich die Gesundheitsbehörden in Oberösterreich auf folgende neue Vorgehensweise für das Kontakt-personenmanagement im Schulbereich geeinigt:

Ab der bzw. dem ersten PCR-positiv getesteten Schüler/in werden alle nicht immunisierten Schüler/innen der Klasse abgesondert.“

Dieses Schreiben bezieht sich im Gegensatz zum vorher angeführten Erlass des BMSGPK auf keinerlei wissenschaftlichen Untersuchungen, sondern führt als Begründung lediglich „die Infektionsentwicklung der letzten Tage und Wochen“ an, ohne diese konkret darzustellen.

II. Beweiswürdigung

Dieser Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem vorgelegten Verwaltungsakt bzw den von den Parteien angeführten Erlässen und Schreiben. Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, weil die Entscheidung bereits aufgrund dieser Aktenlage getroffen werden kann.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 183/2021

„Anzeigepflichtige Krankheiten

§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann. [...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(3) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte

Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.
(4) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.
(5) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.
(6) Soll eine Absonderung länger als 14 Tage dauern, ist sie dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt, und hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Absonderung notwendig ist. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde nach Abs. 1 bereits eingebracht wurde.

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.
(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.
(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.“

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus‘).“

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

[...]

Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes anzuordnen.
[...]

§ 4.

[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV (“2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

§ 5.

Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.
[...]“

2. Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 7a Abs. 3 EpiG für dieses Verfahren die Regelungen für Maßnahmenbeschwerden anzuwenden sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Rechtmäßigkeit von faktischen Amtshandlungen im Wege einer ex ante Betrachtung aus dem Blickwinkel der einschreitenden Exekutivbeamten zu überprüfen (VwGH vom 5.12.2017, Ra 2017/01/0373 mwN). Für die Überprüfung einer Absonderung bedeutet dies, dass deren Rechtmäßigkeit auf Basis jenes Sachverhaltes zu prüfen ist, den die Behörde zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung gekannt hat bzw bei zumutbarer Aufmerksamkeit hätte kennen müssen. Es kommt nicht darauf an, ob die Behörde im Nachhinein betrachtet den Sachverhalt anders hätte einschätzen können, sondern darauf, ob sie diesen auf Basis ihres damaligen Wissens vertretbar richtig beurteilt hat.

Der Bf besuchte die 1. Schulstufe. In der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herausgegebenen „behördlichen Vorgangsweise bei SARS-CoV 2-Kontaktpersonen: Kontaktpersonen Nachverfolgung“ ist bis zum Ende der 4. Schulstufe vorgesehen, dass dann, wenn es sich beim bestätigten Fall um ein Kind unter 10 Jahren handelt, alle Personen des Klassenverbandes mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen als Kontaktpersonen der Kategorie II zu klassifizieren sind. Erst bei 2 oder mehr positiv getesteten Personen innerhalb von 5 Tagen in derselben Klasse kann die gesamte Klasse als Kontaktperson der Kategorie I klassifiziert werden.
Diese vom Gesundheitsministerium vorgeschlagene Vorgangsweise bei der Kontaktpersonennachverfolgung von Personen bis zum Ende der 4. Schulstufe stützt sich auf mehrere wissenschaftliche Untersuchungen. Auch aus den „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV2 Infektionen im Kindes- und Jugendalter“ vom 6.10.2021 war abzuleiten, dass das Übertragungsrisiko von Kindern auf andere Personen geringer ist. Diese Vorgangsweise stellte daher zum damaligen Zeitpunkt den Stand der medizinischen Wissenschaften dar, auf den sich die Behörde bei ihren Entscheidungen verlassen durfte. Das Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 15.11.2021 erwähnt zwar die „Infektionsentwicklung der letzten Tage und Wochen“ enthält aber keine Begründung, weshalb abweichend von den Vorgaben des Gesundheitsministeriums bereits ab dem ersten PCR-positiv getesteten Kind alle nicht immunisierten Schüler/innen der Klasse abgesondert werden sollen.

Bei der infizierten Person handelt es sich um einen Schüler der 1. Schulstufe, welcher noch nicht 10 Jahre alt war. Das Verfahren hat auch keinerlei Hinweise ergeben, dass es sich bereits um das zweite infizierte Kind innerhalb von 5 Tagen aus demselben Klassenverband gehandelt hätte oder ein sonstiger begründeter Einzelfall vorgelegen wäre, welcher ausnahmsweise die Einstufung der Bf als Kontaktperson der Kategorie I gerechtfertigt hätte. Bei Berücksichtigung des damaligen Standes der Wissenschaften hätte die Behörde den Bf daher nicht

absondern dürfen. Da der Beschwerde schon aus diesem Grund stattzugeben ist, ist auf das weitere Beschwerdevorbringen nicht weiters einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Maßnahmenbeschwerden ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer